

Satzung Freydanz e.V.

§ 1 – Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: freydanz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Leipzig
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weitergabe der historisch überlieferten Unterhaltungskultur, insbesondere Tanz, Musik, Schauspiel und Schaukampf.
2. Der Verein versucht insbesondere das traditionelle europäische Brauchtum der Zeit von 1300 bis 1800 durch Kurse, Festlichkeiten und Auftritte zu vermitteln.
3. Diese Ziele sollen durch die Austragung oder die Teilnahme an entsprechenden Festlichkeiten, der Ausrichtung von Lehrveranstaltungen und Kursen für Erwachsene und Kinder und der Gewinnung von Freunden und Förderern, sowie Mitgliedsbeiträgen, Spenden und andere Zuwendungen erreicht werden.

§ 3 – Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch eine Entscheidung des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg (E-Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 %, jedoch mindestens 3, aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern jedoch mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann der Vorstand eine neue Sitzung gemäß §5.2 einberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von §5.4 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und mindestens die Stimmen von 1/3 aller aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei Neuwahlen vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des neuen Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll muss bei der nächsten Mitgliederversammlung den Anwesenden zugänglich gemacht werden.
8. Stimmen können von einem Mitglied per Vollmacht für die Dauer einer einzigen Mitgliederversammlung an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht muss mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitgeteilt werden. Das bevollmächtigte Mitglied sollte die zusätzliche Stimme im Sinne des Antragstellers verwenden. Ein grob fahrlässiger Missbrauch einer Vollmacht kann gemäß §3.4 zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 6 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Wahlen für die einzelnen Posten finden nacheinander statt. Gewählt sind jeweils die Personen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können. Sollte in einem Wahlgang kein Mitglied die absolute Mehrheit erreichen, so scheidet im nächsten Wahlgang die Kandidaten aus, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinen konnten. Dieser Vorgang wird evtl. solange wiederholt, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Die Wahl findet im geheim mit Stimmzetteln statt, sofern dies von einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung gewünscht wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie gemäß §5.6 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und mindestens 1/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den auf Wunsch der Mitgliederversammlung angefertigten Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen;
 - b) Aufgaben des Vereins;
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - d) Beteiligung an Gesellschaften;
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 500,00€
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - g) Mitgliedsbeiträge;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung des Vereins.
10. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse und Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Geschäftsführer/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 – Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind den zuständigen Behörden (Finanzamt, Amtsgericht) vorzulegen.

§ 9 – Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Zuwendungen Dritter
 - d. Erwerb von Sponsorengeldern
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an (z.B. den Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, dem der Verein angehört oder an die Stadt oder den Landkreis), der/ die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

§ 10 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.